RHEIN-NAHE E.V.

Satzung des 1.PSC Rhein-Nahe e.V.

1.Pool Snooker Club

Rhein-Nahe e.V.

Clubheim

Kalmenweg 22 55411 Bingen - Sponsheim

Postanschrift

Kalmenweg 22 55411 Bingen - Sponsheim

info@psc-rheinnahe.de

World Wide Web

http://www.psc-rheinnahe.de

 Vorsitzender Mobil 0171 / 6588382

2. Vorsitzender Herr Sebastian Heldt

Frau Andrea Sander

Schriftführer & Pressewart

Bankverbindung:

IBAN: DE20 551 900 00671060010

BIC: MVBMDE55

Steuer - Nummer:

08 / 667 / 1517 / 1

Vereinsregister Nr.: VR 21239

Mitglied im

Sportbund Rheinhessen:

Mitglied im Billardverband Rheinland-Pfalz Nummer: 11-090

Mitglied im:





§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der 2009 in Bingen am Rhein gegründete Verein führt den Namen "1. Pool Snooker Club Rhein-Nahe", kurz "1. PSC Rhein-Nahe. Er ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen e.V., im Landessportbund Rheinland-Pfalz und im Billardverband Rheinland-Pfalz.

Der Verein 1.PSC Rhein-Nahe hat seinen Sitz in Bingen am Rhein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mündlich mit.
- 3. Die Mitglieder erkennen für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- 4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- 3. Innerhalb der "Probezeit", welche 3 Monate ab Aufnahme läuft, können der Verein und das Probemitglied den Vertrag mit Wirkung zum 1. des folgenden Monats, mit einer Frist von einer Woche beenden.

RHEIN-NAHE E.V.

§ 4 Beiträge

- 1. Die Beitragshöhe und die Tarifstruktur ist der Beitragsordnung zu
- 2. Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ehrenrat

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem ersten Halbjahr eines Jahres statt.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder per Email oder andere elektronische Kommunikationswege und der Veröffentlichung am "Schwarzen Brett" im Eingangsbereich. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- 3.1 Die Mitteilung des Termins und der Tagesordnungspunkte ist jeweils auch ohne Unterschrift zulässig.
- 3.2 Im Einzelfall, insbesondere wenn Anschriften und/oder Telekommunikationsadressen nicht bekannt oder veraltet sind, kann die Einladung auch mündlich erfolgen, soweit die Tagesordnung dabei mündlich zur Kenntnis gebracht wird.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der Vorstand beschließt, oder
 - b. ein Viertel, der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.



Rhein-Nahe e.V.

Clubheim

Kalmenweg 22 55411 Bingen - Sponsheim

Postanschrift

Kalmenweg 22 55411 Bingen - Sponsheim

info@psc-rheinnahe.de

World Wide Web

http://www.psc-rheinnahe.de

 Vorsitzender Mobil 0171 / 6588382

2 Vorsitzender Herr Sebastian Heldt

Frau Andrea Sander

Schriftführer & Pressewart Herr Thorsten Deiler

Bankverbindung:

IBAN:

DE20 551 900 00671060010 BIC: MVBMDE55

08 / 667 / 1517 / 1

Vereinsregister Amtsgericht Mainz Nr · VR 21239

Mitglied im

Sportbund Rheinhessen:

Mitglied im Billardverband Rheinland-Pfalz Nummer: 11-090





RHEIN-NAHE E.V.

7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der

Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart Pool
 - dem Sportwart Snooker
 - dem Jugendwart
- **2.** Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- **3.** Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- **4.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- **5.** Der Gesamtvorstand ist berechtigt, eine zusammenhängende Gesamtausgabe bis 1000€ mit einfacher Mehrheit zu bewilligen. Zwischen 1001€ und 3000€ bedarf es der Mitwirkung der beiden Kassenprüfer und des Ehrenrats. Ab 3001€ ist eine Entscheidung durch die Mitglieder zu treffen.
- **6.** Der Kassierer ist verantwortlich für die Monats-. Quartals und Jahresabschlüsse, die Buchführung und das Einhalten der Buchhaltungsrichtlinien, sowie die steuerlichen und umsatzsteuerlichen Angelegenheiten.
- 7. Eine Quartalsmäßige Mitteilung über die aktuelle finanzielle Situation des Vereins erhalten die Mitglieder per Aushang am schwarzen Brett im Eingangsbereich.



Rhein-Nahe e.V.

Clubheim

Kalmenweg 22 55411 Bingen – Sponsheim

Postanschrift

Kalmenweg 22 55411 Bingen – Sponsheim

F-Mail

info@psc-rheinnahe.de

World Wide Web

http://www.psc-rheinnahe.de

Vorstand

1. Vorsitzender Herr Manuel Lamoth Mobil 0171 / 6588382

2. Vorsitzender Herr Sebastian Heldt

Kassenwart

Frau Andrea Sander

Schriftführer & Pressewart Herr Thorsten Deiler

Bankverbindung:

Bank: MVB

IBAN: DE20 551 900 00671060010

BIC: MVBMDE55

08 / 667 / 1517 / 1

007 007 7 1017 7 1

Vereinsregister Amtsgericht Main Nr : VR 21239

Mitglied im

Sportbund Rheinhessen:

Nummer: 1292

Mitglied im Billardverband Rheinland-Pfalz

Nummer: 11-090





RHEIN-NAHE E.V.

§ 8 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er sollte Mitglieder aus beiden Sportbereichen haben. Er hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis und ist nur Beratungs- und Schiedsorgan.

Der Ehrenrat tritt zu folgen Anlässen zusammen:

- a) Schlichtung von Streitigkeiten, welche den Verein selbst betreffen
- **b)** Entscheidungen über Ausschlüsse
- c) zu außergewöhnlichen Angelegenheiten im Vereinsleben
- d) zu Angelegenheiten der Satzung
- e) Beitragsänderungen
- f) eingelegter Berufung (Ergänzung §6)
- g) Anrufung durch den Vorstand oder einzelner Mitglieder

§ 9 Gesetzliche Vertretung

- 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein, wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- 2. Der Kassierer ist besonderer Vertreter in steuerlichen Angelegenheiten und ist berechtigt, Gespräche mit Steuerberatern und den Finanzbehörden zu führen.
- **3.** Spendenquittungen, Verträge oder sonstige geschäftliche Dokumente, dürfen nur vom Vorsitzenden, dessen Vertreter oder dem Kassenwart quittiert oder unterzeichnet werden.

§ 10 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- 1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a. vereinsschädigendem Verhaltens;
 - b. grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung;
 - c. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- **2.** Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen angeordnet werden:
 - a. Verweis:
 - b. Geldstrafen;
 - c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- und Wettkampfbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- **3.** Anfallende, selbstverschuldete Strafzahlung eines Mitgliedes oder einer am Sportbetrieb des Billardverband Rheinland-Pfalz teilnehmenden Mannschaft, werden unverzüglich an jene weitergeleitet und sind zu begleichen.

Rhein-Nahe e.V.

Clubheim

1.Pool Snooker

Club

Kalmenweg 22 55411 Bingen – Sponsheim

Postanschrift

Kalmenweg 22 55411 Bingen – Sponsheim

F-Mail

info@psc-rheinnahe.de

World Wide Web

http://www.psc-rheinnahe.de

Vorstand

Vorsitzender
Herr Manuel Lamoth
Mobil 0171 / 6588382

Vorsitzender
Herr Sebastian Heldt

Frau Andrea Sander

Schriftführer & Pressewart Herr Thorsten Deiler

Bankverbindung:

Bank MVB

IBAN: DE20 551 900 00671060010

BIC: MVBMDE55

Steuer - Nummer:

08 / 667 / 1517 / 1

Vereinsregister Amtsgericht Mainz Nr.: VR 21239

Mitglied im

Sportbund Rheinhessen: Nummer: 1292

Nummer: 1292

Mitglied im Billardverband Rheinland-Pfalz Nummer: 11-090





RHEIN-NAHE E.V.

- 4. Heimmannschaften sind in der Pflicht, den Zugang der Gastmannschaft eine Stunde vor Spielbeginn sowie sauberes Material zu gewährleisten.
- 5. Die Straf- oder Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim 1. Vorsitzenden

Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat/Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats/Ehrenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 12 Jugend des Vereins

- 1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- 2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung, der ihr zufließenden Mittel.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben befristet Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden und ihm gegenüber berichtspflichtig und verantwortlich sind.

§ 14 Protokollierung und Beschlüsse

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 2. Vorstands-, Ehrenrats- oder Mitgliederbeschlüsse können auch schriftlich, in Form fernmündlicher Absprache oder per Umlaufverfahren auf elektronischem Weg (z.B. per Mail oder Fax) gefasst werden.

§ 15 Kassenprüfung

- 1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte, Kassenprüfer geprüft.
- 2. Die Kassenprüfung ist zeitnah vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Kassenführung, die Entlastung des Vorstands.



Rhein-Nahe e.V.

Kalmenweg 22

Postanschrift

Kalmenweg 22 55411 Bingen - Sponsheim

info@psc-rheinnahe.de

World Wide Web

http://www.psc-rheinnahe.de

 Vorsitzender Mobil 0171 / 6588382

2 Vorsitzender Herr Sebastian Heldt

Frau Andrea Sander

Schriftführer & Pressewart Herr Thorsten Deiler

Bankverbindung:

IBAN: DE20 551 900 00671060010

BIC: MVBMDE55

08 / 667 / 1517 / 1

Vereinsregister

Nr · VR 21239

Mitglied im

Sportbund Rheinhessen:

Mitglied im Billardverband

Rheinland-Pfalz Nummer: 11-090





RHEIN-NAHE E.V.

- 4. Der Inhalt der Kassenprüfung ist das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 5. Ein Geschäftsjahr des Vereins 1.PSC Rhein-Nahe e.V. beläuft sich vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation.

Weiteres ist der Vereinsordnung zu entnehmen.

Die in dieser Satzung verwendeten, personenbezogenen Bezeichnungen gelten als geschlechtsneutral.

(1.Vorsitzender, Manuel Lamoth)

(2. Vorsitzende, Sebastian Heldt)

Bingen am Rhein, 17.06.2017

Seite 6



Rhein-Nahe e.V.

Clubheim

Kalmenweg 22 55411 Bingen - Sponsheim

Postanschrift

Kalmenweg 22 55411 Bingen - Sponsheim

info@psc-rheinnahe.de

World Wide Web

http://www.psc-rheinnahe.de

 Vorsitzender Mobil 0171 / 6588382

2 Vorsitzender Herr Sebastian Heldt

Frau Andrea Sander

Schriftführer & Pressewart Herr Thorsten Deiler

Bankverbindung:

IBAN: DE20 551 900 00671060010

BIC: MVBMDE55

Steuer - Nummer:

08 / 667 / 1517 / 1

Vereinsregister Nr · VR 21239

Mitglied im

Sportbund Rheinhessen:

Mitglied im Billardverband Rheinland-Pfalz

Nummer: 11-090



